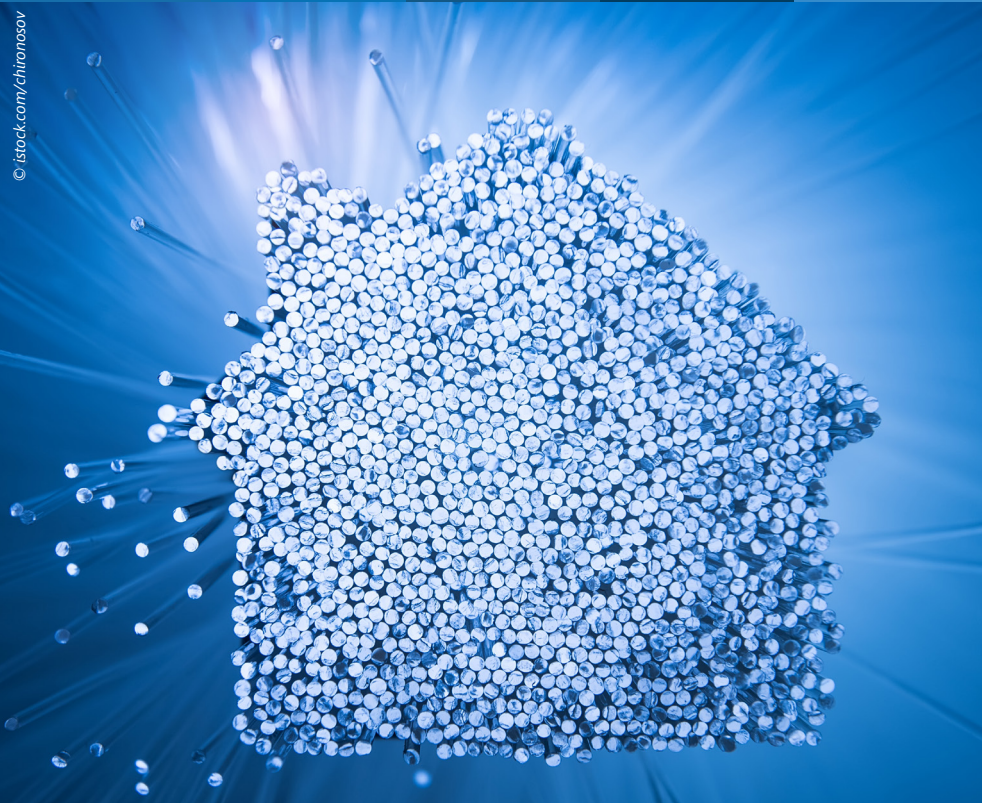




SOZIALAMT KREIS PADERBORN

Tätigkeitsbericht

der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW des Kreises Paderborn

für die Jahre 2023 und 2024

Inhalt

1. Allgemeines/Einleitung	3
1.1 Aufgaben	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	4
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	4
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2 Fortbildungen	5
2.3 Qualitätsmanagement	5
3. Wohn- und Betreuungsangebote	5
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	5
3.2 Veränderungen gegenüber dem Bericht 2021/2022	7
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	7
4.1. Beratung und Information	7
4.2 Überwachung	8
4.2.1 Prüftätigkeit	8
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	9
4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen (Kontrollbesuche)	9
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse	9
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstitutionen (Medizinischer Dienst/Private Krankenversicherung)	10
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	10
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	11
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	11
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG NRW)	11
4.2.2 Gebührenerhebung	12
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	12
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	12
4.5 Sonstiges	13
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	14
6. Ansprechpersonen	15
7. Weiterführende Links	15

1. Allgemeines/Einleitung

1.1 Aufgaben

Im Kreis Paderborn leben ca. 3.300 Menschen in vollstationären Betreuungseinrichtungen/Wohngemeinschaften. Darüber hinaus werden ca. 700 Menschen in Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflege, Tagespflege) betreut.

Die Rechte und die Selbstbestimmung dieser Menschen zu sichern und zu unterstützen ist die Hauptaufgabe der WTG-Behörde. Dies erfolgt durch Regel- und Anlassprüfungen sowie durch Information und Beratung. Dadurch soll sichergestellt sein, dass die Nutzenden

- ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
- in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
- vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
- eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
- umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
- Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
- in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Im Einzelnen stellen sich die Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde wie folgt dar:

- Überwachung der Leistungsangebote (§ 14 Wohn- und Teilhabegesetz NRW – WTG NRW) durch
 - unangekündigte Regelprüfungen
 - unangekündigte Anlassprüfungen
- Beratung der Leistungsanbietenden bei festgestellten Mängeln (§ 15 Abs. 1 WTG NRW)
- Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse über Rechte und Pflichten der Leistungsanbietenden und der Nutzenden (§ 11 Abs. 1 WTG NRW)
- Ordnungsbehördliches Einschreiten (§§ 15, 42 WTG NRW) durch
 - Erlass von Anordnungen (z.B. zur Beseitigung von eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzenden; zur Durchsetzung der den Leistungsanbietenden obliegenden Pflichten; zur Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzenden
 - Untersagung des Betriebes eines Wohn- und Betreuungsangebotes
 - Erteilung eines Beschäftigungsverbotes bei fehlender Eignung
 - Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Überprüfung von Anzeigepflichten (§ 9 WTG NRW)

- Feststellung der Eignung der Leitungskräfte (§ 4 Abs. 8 und 9, § 21 Abs.1 WTG NRW)
- Bestellung von Vertrauenspersonen in Gasteinrichtungen (§ 40 WTG NRW)
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 44 WTG NRW), z. B.
 - mit den Landesverbänden der Pflegekassen
 - mit dem Medizinischen Dienst und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V.
 - mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe
- Koordinierungsfunktion bei Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden (§ 12 Abs. 2 WTG NRW)

Darüber hinaus obliegen den Mitarbeitenden der WTG-Behörde insbesondere die Begleitung von Neubau- und Umbaumaßnahmen von Betreuungseinrichtungen als örtlicher Sozialhilfeträger.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde ist das WTG NRW sowie die dazu erlassene Durchführungsverordnung (WTG DVO) in der für den Berichtszeitraum gültigen Fassung.

Gem. § 43 Abs. 1 WTG NRW ist die WTG-Behörde als Beratungs- und Prüfbehörde sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG NRW hat der Kreis als für die Durchführung des Gesetzes zuständige Behörde alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, diesen zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde des Kreises Paderborn ist im Dezernat II dem Amt 50 (Sozialamt) zugeordnet. Die Aufgaben wurden im Jahr 2023 von

- zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen mit insgesamt 1,73 Stellenanteilen und
- zwei Pflegefachkräften mit 2,0 Stellenanteil

wahrgenommen.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl der zu überprüfenden Einrichtungen sowie der Zunahme von Beschwerden, Anlassprüfungen sowie der Überprüfungen der Ergebnisqualität im Jahr 2024 hat sich das Team personell verändert und wurde erweitert. Die Aufgaben werden seit dem 01.11.2024 wahrgenommen von

- drei Verwaltungsmitarbeiterinnen mit insgesamt 2,6 Stellenanteilen und
- drei Pflegefachkräften mit insgesamt 3,0 Stellenanteilen.

2.2 Fortbildungen

In den Jahren 2023 und 2024 wurden unter anderem folgende fachspezifische Fortbildungen besucht:

- Grundlagenseminar zum WTG NRW
- Ordnungswidrigkeitsverfahren auf der Grundlage des WTG NRW
- Gewaltschutz in WTG Einrichtungen

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung zu verbessern, nehmen die Mitarbeitenden der WTG-Behörde neben den unter 2.2 genannten Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig an

- Informationsveranstaltungen/Dienstbesprechungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW),
- Informationsveranstaltungen/Dienstbesprechungen der Aufsichtsbehörde Bezirksregierung Detmold und
- Arbeitskreissitzungen der WTG-Behörden in Ostwestfalen-Lippe

teil.

Zudem hat der Kreis Paderborn mehrere Fachzeitschriften abonniert, die monatlich erscheinen und allen Mitarbeitenden der WTG-Behörde zugänglich sind. Darüber hinaus finden Teambesprechungen statt, welche dem Informationsaustausch der Beschäftigten innerhalb der WTG-Behörde dient und die einheitliche Vorgehensweise der Aufgabenerledigung sicherstellen soll.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Das WTG unterscheidet zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot -EuLa- (stationäre Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderung)
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, untergliedert in
 - a. selbstverantwortete Wohngemeinschaften
 - b. anbietersverantwortete Wohngemeinschaften
3. Servicewohnen
4. ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen (Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen).
6. Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen

Das WTG NRW sieht jeweils abgestufte, an den jeweiligen Angebotstyp orientierte Anforderungen vor. So unterliegen Servicewohnen und ambulante Dienste außer einer Anzeigepflicht keinen speziellen Anforderungen nach dem WTG NRW. Für ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Klientinnen/Klienten in ihrer eigenen Häuslichkeit aufsuchen. Sobald diese in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig sind, gelten wiederum gesonderte Anforderungen. Diese sind insbesondere bei den baulichen und personellen Voraussetzungen gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot jedoch deutlich verringert. Auch die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen unterliegen nur eingeschränkten baulichen und personellen Anforderungen. Die selbstverantworteten Wohngemeinschaften unterliegen nicht den Anforderungen nach dem WTG NRW.

Anzeigepflichtige Leistungsangebote

Zum Stichtag 31.12.2024 gab es im Kreis Paderborn insgesamt

- 33 Angebote des Servicewohnen,
- 45 ambulante Pflegedienste und
- 7 selbstverantwortete Wohngemeinschaften.

Im Berichtszeitraum wurde bei einer Wohngemeinschaft eine Statusfeststellung als selbstverantwortete Wohngemeinschaft vorgenommen.

Anzahl der Betreuungsangebote, welche einer Qualitätsprüfung unterliegen

Stand:	31.12.2023		31.12.2024	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege) -davon solitäre Kurzzeitpflegeplätze-	37	2.668	37	2.668
		-33-		-33-
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Eingliederungshilfe)	17	446	17	445
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	33	346	37	396
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	42	3	42
Hospize	1	8	1	8
Tagespflegen	26	450	27	464
gesamt	115	3.950	122	4.023

Zahl der freien stationären Plätze

Von den 2.668 vollstationären Dauerpflegeplätzen waren zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 173 Plätze frei. Die hohe Zahl an freien Plätzen ist insbesondere auf Personalmangel zurückzuführen.

Heimfinder NRW

Seit 2020 müssen die stationären Dauerpflegeeinrichtungen und die Kurzzeitpflegeeinrichtungen täglich ihre freien und belegbaren Plätze (Dauer- und Kurzzeitpflege-

plätze) in der Datenbank Pfad.wtg melden. Die freien Plätze werden auf der Internetseite des MAGS <https://www.heimfinder.nrw.de/> veröffentlicht, so dass Interessenten sich informieren können, in welchen Einrichtungen freie Plätze zur Verfügung stehen. Durch evtl. Belegungsstopps, Personalmangel, Umbaumaßnahmen weicht die Zahl der belegbaren Plätze häufig von der Zahl der tatsächlich freien Plätze ab.

3.2 Veränderungen gegenüber dem Bericht 2021/2022

Insgesamt ist die Anzahl der WTG relevanten Einrichtungen bzw. Leistungsangebote auf 132 (Stand 31.12.2024) gestiegen.

Hinzugekommen sind

- 1 stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
- 1 vollstationäre Pflegeeinrichtung
- 5 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften,
- 2 Tagespflegeeinrichtungen.

Außerdem zählen seit dem 01.01.2023 auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen dazu. Im Kreis Paderborn gibt es 7 Einrichtungen dieser Art.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Nach § 11 Abs. 1 WTG NRW informieren und beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbietenden und der Nutzenden solcher Wohn- und Betreuungsangebote. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzende, deren Vertretende, Beiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen.

Die durch die Mitarbeitenden der WTG-Behörde vorgenommenen Beratungen nehmen einen nicht unerheblichen Anteil der Arbeitszeit in Anspruch. Die Beratungen erfolgen telefonisch, schriftlich oder im persönlichen Gespräch, gelegentlich auch vor Ort. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Themen wie:

- Medikamentenversorgung
- Voraussetzungen für die Anerkennung als Leitungskraft
- Wahl des Beirates
- Rechte und Pflichten einer Vertrauensperson/eines Vertretungsgremiums
- Dokumentationsanforderungen des neuen Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation SIS
- Prüfung von Konzepten
- Personalausstattung
- Delegationsmöglichkeiten

- Rechte der Nutzenden und deren Angehörigen, z. B. Einsichtnahme in die Dokumentation
- Abrechnung von Leistungen
- Barbetragsverwaltung
- Wäschekennzeichnung
- Kündigung von Pflegeplätzen
- Arztbesuche
- Einsatz und Alternativen von freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Anzeigepflichten
- Beratung zum Umgang mit der Datenbank Pfad.wtg
- Wohnqualität, Anforderungen nach dem WTG
- Abweichungen nach dem WTG
- Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen
- Durchführung von Testungen/Testnachweise
- Einhaltung der Besuchsregelungen anhand der aktuellen Coronavorschriften
- Umgang mit Gewalt/Gewaltprävention

Durchgeführte Beratungen:

2023

323

2024

180

Der Rückgang der Beratungszahlen im Jahr 2024 ist unter anderem auf eine geänderte Dokumentationspraxis zurückzuführen, bei der nur noch WTG-relevante und umfassende Beratungen dokumentiert werden, während kleinere Auskünfte oder Weitervermittlungen nicht mehr erfasst werden.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Nach § 14 Abs. 1 WTG NRW werden die Wohn- und Betreuungsangebote von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder durch anlassbezogene Prüfungen – in der Regel aufgrund von Beschwerden – überwacht. Die Prüfungen der Einrichtungen finden immer unangemeldet statt.

Die Regelprüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind grundsätzlich einmal im Jahr durchzuführen. Sie können in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. (§§ 23 und 30 WTG NRW). In den Gasteinrichtungen sind Regelprüfungen im Abstand von höchstens drei Jahren durchzuführen.

Die Entscheidung, wann eine Anlass- bzw. Regelprüfung in einer Einrichtung vorgenommen wird, treffen die Mitarbeitenden der WTG-Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei ist nach der Schwere des Mangels zu beurteilen, ob die Regelprüfung

in einer Einrichtung jährlich oder im Abstand von höchstens zwei, bzw. drei Jahren durchgeführt wird.

Ein Mangel ist jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Bei der Feststellung von Mängeln wird im WTG NRW nur zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden:

- Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird.
- Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung, etc.) erlassen wird.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfkonzpts wurde ergänzend zu den gesetzlich vorgesehenen Kategorien die Kategorie „erhebliche Mängel“ eingeführt. Diese ist gesetzlich nicht normiert, dient jedoch der differenzierten Bewertung von Auffälligkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential, z. B. unzureichender Personaleinsatz oder fehlerhafter Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Denn auch wenn keine Anordnung erlassen wurde, kann der Mangel so erheblich sein, dass aus Sicht der WTG-Behörde eine jährliche Überwachung notwendig ist.

Der vormals landeseinheitlich verbindlich vorgegebene Rahmenprüfkatalog des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW ist nicht mehr verpflichtend anzuwenden. Gleichwohl orientieren sich die Prüfungen weiterhin an den bewährten inhaltlichen Kategorien (z. B. Qualitätsmanagement, personelle Ausstattung, Wohnqualität etc.). Dabei werden die Prüfungsinhalte individuell und risikoorientiert festgelegt. Je nach Einrichtung können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, um eine situationsgerechte und praxisnahe Prüfung sicherzustellen.

Anlassbezogene Prüfungen werden schwerpunktmäßig hinsichtlich des vorliegenden Mangels/Beschwerdegrundes durchgeführt. Jeder Beschwerde wird nachgegangen.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

2023	2024
66	57

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen (Kontrollbesuche)

	2023	2024
Anlassprüfungen	25	26
Kontrollbesuche	12	20
Summe	37	46

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Jahr 2023 wurden in neun Einrichtungen erhebliche Mängel und in elf Einrichtungen wesentliche Mängel festgestellt, die eine jährliche Kontrolle/Regelprüfung erforderlich machten.

Im Jahr 2024 wurden in 25 Einrichtungen erhebliche Mängel festgestellt. Die festgestellten Mängel wurden überwiegend im Rahmen des Beratungsverfahrens behoben. Die Mängelbehebung wurde im Nachgang zu den Prüfungen überwacht. Wesentliche Mängel wurden bei acht Einrichtungen festgestellt.

Die Ergebnisse der Regelprüfungen sind auf der Internetseite des Kreises zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung haben die Leistungsanbietenden Gelegenheit, zu den Ergebnisberichten Stellung zu nehmen. Der jeweils aktuelle Prüfbericht der WTG-Behörde ist von der Einrichtung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen. Nutzende – auch zukünftige – sowie die von ihnen beauftragten Personen haben das Recht, die Prüfberichte der letzten drei Jahre einzusehen und sich eine Kopie aushändigen zu lassen.

Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 WTG NRW

Im Berichtszeitraum 2023/2024 mussten insgesamt 19 Anordnungen erteilt werden. Die Anordnungen wurden überwiegend aufgrund von Defiziten in der Ergebnisqualität, insbesondere im Bereich des Medikamentenmanagements oder freiheitsentziehender Maßnahmen, erteilt. Die Abstellung der Mängel wurde durch Kontrollbesuche überprüft. Achtmal musste ein Zwangsgeld festgesetzt werden um die Umsetzung von Anordnungen zu erreichen.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstitutionen (Medizinischer Dienst/Private Krankenversicherung)

2023	2024
5	12

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Alle Leistungsanbietenden, die Angebote nach dem WTG NRW betreiben wollen, haben ihre Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der WTG-Behörde anzuzeigen.

Inbetriebnahmen 2023/2024

	Anzahl	Plätze
EuLA Pflege	1	80
EuLA Eingliederungshilfe	1	24
Tagespflegeeinrichtungen	2	32
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	5	62
gesamt	9	198

bearbeitete Anzeigen

	2023	2024
Wechsel von Einrichtungs- oder Pflegedienstleitungen	31	27
Wechsel der Leistungsanbieter/innen	1	0
Erteilung eines Haus-/Besuchsverbotes	0	4

Beiratswahl und Bestellung Vertrauensperson/Vertretungsgremium gem. § 22 WTG NRW i. V. m. §§ 10 – 22 WTG DVO

Die Einrichtungsleitung hat die WTG-Behörde über die Wahl und Zusammensetzung des Beirates zu informieren. Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzenden im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Der gewählte Beirat wird von der WTG-Behörde angeschrieben und über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt.

In den Jahren 2023 und 2024 wurde die WTG-Behörde über 27 Beiratswahlen informiert. Kann ein Beirat nicht gewählt werden, so ist von der WTG-Behörde ein Vertretungsgremium oder eine Vertrauensperson zu bestellen. In den Gasteinrichtungen werden die Gäste ebenfalls durch eine Vertrauensperson vertreten. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum für 27 Einrichtungen Vertretungsgremien oder Vertrauenspersonen bestellt. Vorab wurde in einem persönlichen Kennenlerngespräch die Geeignetheit der Personen von der WTG-Behörde geprüft.

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

In den WTG-Einrichtungen im Kreis Paderborn wurden keine Betrugsfälle festgestellt.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

An die WTG-Behörde können sich neben den Nutzenden der Betreuungsangebote auch Angehörige, Betreuende, Ehrenamtliche, Mitarbeitende von Betreuungsangeboten wenden. Auf Wunsch werden die eingehenden Beschwerden vertraulich behandelt. Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt je nach Inhalt und Umfang schriftlich oder auch telefonisch. Teilweise werden Unterlagen zur Klärung des Sachverhaltes angefordert. Bei Bedarf wird die Einrichtung aufgesucht und eine Anlassprüfung durchgeführt. Bei den eingereichten Beschwerden ging es hauptsächlich um Vorwürfe über die Personalbesetzung und Pflegequalität, gelegentlich über die Medikamentenversorgung, Gewaltanwendung, Speiserversorgung, Barbetragsverwaltung, Besuchseinschränkungen, Quarantänemaßnahmen, Wohnqualität oder Kündigung von Betreuungsverträgen.

bearbeitete Beschwerden

2023	2024
35	48

Die eingegangenen Beschwerden, die eine Anlassprüfung in der Einrichtung erforderlich machten, sind unter dem Punkt „anlassbezogene Prüfungen“ nochmals aufgeführt.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG NRW)

Mit Genehmigung der WTG-Behörde kann von den Anforderungen nach dem WTG NRW in bestimmten Einzelfällen abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das können z. B. Abweichungen auf Grund der geringen Einrichtungsgröße oder auch die Abweichung von den Anforderungen an die Wohnqualität sein. Im Berichtszeitraum wurde für sechs Tagespflegeeinrichtungen

eine Abweichungsgenehmigung für die tageweise punktuelle Überschreitung der Platzzahl erteilt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden für Amtshandlungen nach dem WTG NRW unter Tarifstelle 10.a verschiedene Gebühren festgesetzt. Die vom Kreis Paderborn nach der AVerwGebO NRW sowie den Empfehlungen des Landkreistages NRW erhobenen Gebühren teilen sich wie folgt auf:

	2023	2024
Regelprüfungen	50.050,00 €	42.330,00 €
Anlassprüfungen	7.770,00 €	13.500,00 €
Nachprüfungen	1.960,00 €	3.675,00 €
Anordnungen	1600,00 €	3.850,00 €
Anzeige Wechsel Leitungskraft	2.500,00 €	2.400,00 €
Anzeige Inbetriebnahme/Schließung	3.050,00 €	1.900,00 €
Abweichungsgenehmigung	2.525,00 €	3.200,00 €
Gesamteinnahmen	69.455,00 €	70.855,00 €

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurde achtmal Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 11.543,89 € festgesetzt. Die Zwangsgelder wurden festgesetzt, da angeordnete Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt wurden.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Das WTG NRW sieht vor, dass die WTG-Behörden mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten abschließen müssen. Diese soll insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.

Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen, des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. und der WTG-Behörde wurde im Dezember 2016 vom Kreis Paderborn unterzeichnet. Daraus resultierend erfolgt eine gegenseitige Information über die geplanten Prüftermine und deren Ergebnisse. Darüber hinaus werden, wenn möglich, auch gemeinsame Prüfungen durchgeführt.

Des Weiteren arbeitet die WTG-Behörde auch mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe zusammen. Grundlage hierfür sind die „Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den WTG Behörden und dem LWL.“

4.5 Sonstiges

Baumaßnahmen

Im Vorfeld von baulichen Maßnahmen ist dem örtlichen Sozialhilfeträger als zuständiger Behörde Gelegenheit zu geben, die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit der entstehenden Aufwendungen zu beraten (§ 10 Abs. 4 WTG NRW, § 10 Abs. 1 APG DVO).

In den Jahren 2023/2024 haben sich 22 Trägerinnen und Träger über die Bedarfssituation und die Voraussetzungen für die Umsetzung von Neu- und Umbauvorhaben beraten lassen. Hierbei fielen oftmals mehrere zeitintensive Folgeberatungsgespräche für ein Bauvorhaben an. Die Beratungsgespräche werden in der Regel gemeinsam mit der Sozialplanerin des Kreises Paderborn geführt. Die konkreten Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG werden dann in weiteren Gesprächen mit der WTG-Behörde erörtert. Auf Antrag wird der Trägerin bzw. dem Träger in einem Abstimmungsbescheid bestätigt, dass das Bauvorhaben mit dem WTG konform ist. Nach der Bauabnahme wird ein Feststellungsbescheid über die korrekte Ausführung nach den Vorgaben des WTG NRW erteilt. Dieser Bescheid ist die Voraussetzung, damit die Einrichtung die Investitionskostenförderung in Anspruch nehmen kann.

Übersicht der Bauvorhaben und Genehmigungsverfahren im Rahmen der WTG-Beratung (2023/2024)

	vorgestellte Bauvorhaben	Anträge auf Abstimmung	Abstimmungsbescheide	Bauabnahmen, Feststellungsbescheide
Neubau EuLA Pflege	0	0	0	0
Umbau/Anbau EuLA Pflege	1	0	0	0
Neubau EuLa EGH	0	0	0	0
Neubau/ Umnutzung KZP	0	0	0	0
Neubau Tagespflege	2	1	1	0
Erweiterung/ Umbau Tagespflege	1	0	0	0
Neubau anbieter-verantwortete WG	7	0	0	0

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Entwicklung der Anzahl der zu prüfenden Betreuungsangebote

Im nächsten Jahr werden voraussichtlich

- 1 EuLA Pflege
- 2 Tagespflegen und 1 Kurzzeitpflege
- 4 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

in Betrieb genommen.

Die Anzahl der regelmäßig der Überwachung unterliegenden Betreuungsangebote kann sich damit von derzeit 132 auf 137 erhöhen.

Verbindliche Bedarfsplanung

Auf der Grundlage des Berichts „Alter und Pflege“ hat der Kreistag mit Wirkung vom 05.10.2016 im Kreis Paderborn die verbindliche Bedarfsplanung gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze eingeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Paderborn.

Um der gesteigerten Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen entsprechen zu können, unterliegt die Förderfähigkeit neu entstehender Kurzzeitpflegeplätze keiner Bedarfsbestätigung.

Bei der letzten Bedarfsanalyse wurde für Salzkotten (43 Plätze), Delbrück (15 Plätze), Büren (8 Plätze) und Borcheln (8 Plätze) ab 2027 ein Bedarf an zusätzlichen vollstationären Dauerpflegeplätzen prognostiziert. Eine entsprechende Bedarfsausschreibung ist erfolgt aber noch nicht abgeschlossen.

Konferenz Alter und Pflege

Die Beschäftigten der WTG-Behörde nehmen zweimal jährlich an der Konferenz Alter und Pflege teil. In den Konferenzen werden u. a. die aktuelle Bedarfslage besprochen, Neubauvorhaben vorgestellt und pflegepolitische Themen behandelt, z. T. durch Vorträge von Referenten.

Personalmangel

In vielen Einrichtungen stellt der Personalmangel ein großes und zunehmendes Problem dar. Einige Einrichtungen können trotz hoher Nachfrage die freien Betten nicht belegen, da die quantitative und qualitative Personalausstattung sonst nicht gewährleistet werden kann. Zum Teil haben sich die Einrichtungen selbst einen „Aufnahmestopp“ auferlegt.

6. Ansprechpersonen

Jessica Alpmann

Tel. 05251/308 5048

alpmannj@kreis-paderborn.de

Isabella Jakoby

Tel. 05251/3085061

jakobyi@kreis-paderborn.de

Diana Flak-Adefope

Tel. 05251/3085069

flak-adeoped@kreis-paderborn.de

Inga Klöpping

Tel. 05251/308 5038

kloeppingi@kreis-paderborn.de

Johanna Jakobi

Tel. 05251/308 5049

jakobij@kreis-paderborn.de

Michaela Leßmann

Tel. 05251/308 5066

lessmannmi@kreis-paderborn.de

Funktionspostfach: heimaufsicht@kreis-paderborn.de

7. Weiterführende Links

- Internetseite des MAGS NRW zu den Rechtsgrundlagen des WTG NRW und APG NRW:
<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>
- Internetseite der WTG-Behörde des Kreises Paderborn mit den Ergebnisberichten über die Regelprüfungen der Einrichtungen im Kreis Paderborn:
http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/50-sozialamt/ergebnisberichte.php
- Internetseite des Kreises Paderborn über die Auflistung aller Leistungsangebote im Kreisgebiet:
[Auflistung lokaler Hilfsangebote - Kreis Paderborn](#)

Impressum:

Kreis Paderborn

– Der Landrat –

Sozialamt

Aldegrevestr. 10-14

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308-0

E-Mail: sozialamt@kreis-paderborn.de

www.kreis-paderborn.de

 Kreis Paderborn

 [kreis_paderborn](https://www.instagram.com/kreis_paderborn)

Satz und Gestaltung:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: Juni 2025



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!